

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 31. August** **2005**

Datum	I n h a l t	Seite
23.8.2005	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	456
3.8.2005	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung 2038-3-1-4-F	457
4.8.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	459
8.8.2005	Verordnung zur Übertragung beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ZustVUGV) 2030-3-9-1-UG	460
18.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	464
-	Druckfehlerberichtigung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F) vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384) 2233-2-1-UK	466
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AVSGB IX) vom 2. August 2005 (GVBl S. 329) 811-1-1-A	466

9210-2-W

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Vom 23. August 2005

Auf Grund des § 6e Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl I S. 2412), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem Ersten Teil der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (GVBl S. 548), wird folgender Abschnitt 10 angefügt:

„10. Abschnitt

Zuständigkeiten
für die Einführung und Umsetzung
des Modellversuchs
„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

§ 21c

Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern

Die Staatsregierung ermächtigt das Staatsministerium des Innern, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach § 6e Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, Gebrauch gemacht wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. August 2005 in Kraft.

München, den 23. August 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Vermessung und Geoinformation und
für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Ländliche Entwicklung**

Vom 3. August 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD) vom 18. April 2002 (GVBl S. 173, BayRS 2038-3-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „unter Einbeziehung einer Nachkommastelle“ gestrichen.
- b) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Bewerber, bei denen das Einstellungsgespräch mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet wurde, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁵Sie können nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

3. In § 9 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

5. In § 12 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „an der Direktion“ durch die Worte „am Amt“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung,“ gestrichen.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Planungen, Ländliche Entwicklung

Ziele und Planungsinhalte des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts;

Ziele, Planungen, Maßnahmen und Durchführung der Dorferneuerung und Flurneuordnung;

Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung;

Rechtliche Grundlagen, Ziele, Zuständigkeiten und Instrumente

– der Raumordnung und der Landesplanung einschließlich der Regionalplanung,

– der Bauleitplanung einschließlich der kommunalen Landschaftsplanung;

Straßen- und Wegerecht, Wasserrecht, Baurecht, Natur- und Denkmalschutzrecht;

Fragen und Planungen der Land- und Forstwirtschaft,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 3. August 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2030-2-2-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

Vom 4. August 2005

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 20 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zulassen, wenn die Beamten in einem Auswahlverfahren bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die Fähigkeit zur Teilnahme an den dortigen Lehrveranstaltungen nachweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

München, den 4. August 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-9-1-UG

**Verordnung
zur Übertragung beamten-, disziplinar-,
besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
(ZustVUGV)**

Vom 8. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
 2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),
 3. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),
 4. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
 5. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 6. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246),
 7. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
 8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347),
 9. § 4 Satz 1, § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
 10. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
 11. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern des Freistaates Bayern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2004 (GVBl S. 378),
 12. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F),
- erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

Die Befugnis zur Ernennung der Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (im Folgenden Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen angegliederten Gewerbeaufsichtsämter und die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
3. dem Landesamt für Umwelt.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach

1. Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),
4. Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 79 Satz 2 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
6. Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung),
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
8. § 4 Satz 1, § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages sowie Erstattung der Ausbildungskosten),
9. § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate)

werden übertragen:

1. den in § 1 genannten Behörden,
2. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
3. der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
4. der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

²Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 werden die in Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 genannten Befugnisse den Wasserwirtschaftsämtern für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes ihres jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

(2) ¹Für abgeordnete Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ²Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, bleibt das Staatsministerium zuständig. ³Art. 80e Abs. 2 Satz 2 BayBG bleibt unberührt.

§ 3

Abordnungen, Zuweisungen und Versetzungen

(1) ¹Den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Behörden wird die Befugnis zur Abordnung (Art. 33 BayBG) auch für die Beamten ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, und zur Zuweisung (§ 123a BRRG) für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV, eine gleichwertige Laufbahn nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV,
5. Ausnahme von der Höchstaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LbV,
6. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 Satz 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
7. Kürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV,
8. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV,
9. Zulassung zum Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1, § 37a Abs. 3 oder § 42 Abs. 1 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 37a Abs. 4 Satz 5 oder § 42 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LbV,
10. Feststellung der Befähigung nach § 45 LbV,
11. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten anderer Dienstherrn nach § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter nach § 56 Abs. 3 LbV.

§ 5

Beurlaubung von Personen, die Behörden leiten

(1) ¹Die Personen, die in § 1 Nrn. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nrn. 2 bis 4 genannte Behörden leiten und die Personen, die den Regierungen nachgeordnete Behörden leiten, werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 UrlV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Beurlaubungen nach den §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 18 UrlV.

(2) ¹Die Entscheidung über Beurlaubungen nach den §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 UrlV sowie über Beurlaubungen nach § 18 UrlV bis zur Dauer von sechs Monaten treffen die Regierungen für die Personen, die ihnen nachgeordnete Behörden leiten. ²Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, ist das Staatsministerium zuständig.

Abschnitt II

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Leistungsprämien, Leistungszulagen

¹Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 BBesG und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 1 genannten Behörden für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

§ 8

Jubiläumswendung

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumswendungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Einleitungsbehörden

¹Den in § 1 genannten Behörden werden für die Beamten ihres jeweiligen Dienstbereichs die Befug-

nisse als Einleitungsbehörde übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Behörden übertragen, die nach § 9 für die Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wären.

§ 11

Mitteilungspflichten

Dem Staatsministerium sind alle Entscheidungen

1. der in § 9 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 und 58 BayDO,
2. der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO,

unverzüglich in Abdruck mitzuteilen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 12

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

¹Die Zuständigkeit zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen,
2. den Regierungen für die Personen, die ihnen nachgeordnete Behörden leiten,
3. der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

²Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen im Inland gilt für die unter Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

§ 13

Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung

Die Zuständigkeit zur Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung wird übertragen:

1. den Regierungen für die Auslagenerstattung bei Aus- und Fortbildungsreisen der Staatsbeamten

der Landratsämter und bei Fortbildungsreisen der Beamten der gerichtsärztlichen Dienste,

- den für die Abrechnung von Trennungsgeld zuständigen Behörden für Reisekostenvergütung bei Dienstreisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung.

§ 14

Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes

Den für die Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung zuständigen Behörden wird die Befugnis zur Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG übertragen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft:

- die Verordnung zur Übertragung beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (ZustÜV-GEV) vom 2. April 2002 (GVBl S. 129, BayRS 2030-3-10-1-UG) und
- die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (ZustV-LU) vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 871, BayRS 2030-3-9-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl S. 618).

München, den 8. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 18. August 2005

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nr. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2005 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden folgende §§ 13a, 13b und 19a eingefügt:
 - „§ 13a Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit
 - § 13b Staatliche Zuweisungen, Sozialbeitrag zur Lernmittelfreiheit
 - § 19a Zuschuss zur Lernmittelfreiheit an Ersatzschulen“.
2. In § 8 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
4. In § 10 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“

durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 4 wird durch folgende Nrn. 4 bis 6 ersetzt:

„4. 1,3 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege,

5. 2 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe; hiervon können 0,7 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler durch Fachkräfte im Krankenhaus erbracht werden,

6. 1,7 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler für die praktische Ausbildung bei den Berufsfachschulen für Hebammen; hiervon können 0,4 Unterrichtsstunden je Woche und Schüler durch Fachkräfte im Krankenhaus erbracht werden,“

bbb) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 7 und 8.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils „Art. 17 Abs. 1 Satz 3“ durch „Art. 17 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die sich aus den Sätzen 1 bis 4 für die jeweilige Jahreswochenstunde ergebenden Zuschussbeträge werden jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt.“

c) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Fachakademien und Berufsfachschulen für Musik und für Fachakademien für Darstellende Kunst kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus abweichend von den Abs. 2 und 3 eine nach Maßgabe der Schülerzahl zu bestimmende Summe von Unterrichtsstunden für Klassen-, Gruppen-, Kurs- und Einzelunterricht als Zuschussgrundlage festsetzen; wenn Fachakademien für Musik betroffen sind, ergeht die Festsetzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“

6. In § 13 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. Es werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit (zu Art. 21 BaySchFG)

(1) ¹Maßgeblicher Stichtag für die Amtlichen Schuldaten gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG ist der 1. Oktober; bei beruflichen Schulen und beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der 20. Oktober. ²Beginnen Schüler nach diesem Stichtag den Unterricht in der Berufsschule, ist der Betrag der Eigenbeteiligung unverzüglich zu erheben.

(2) ¹Die Beträge der Eigenbeteiligung sind ausschließlich für die Beschaffung von lernmittelfreien Schulbüchern bestimmt und können für schulbuchersetzende digitale Medien verwendet werden, soweit diese für die Hand des Schülers bestimmt sind. ²Die Beträge werden der Schule zur Verfügung gestellt, an der sie erhoben wurden, und sind in die folgenden Haushaltsjahre übertragbar. ³Sofern die staatliche Schule mit dem Schulaufwandsträger nichts Abweichendes vereinbart, nimmt sie in bar eingezahlte Beträge und Anträge auf Befreiung oder Wegfall bezüglich der Eigenbeteiligung entgegen, prüft die Vollständigkeit der Anträge und leitet sie an den Schulaufwandsträger weiter. ⁴Die bei der Schule verbleibenden Unterlagen sowie der Vermerk über die Ausgabe der lernmittelfreien Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sind zu den Schulunterlagen zu nehmen; sie dürfen nicht zu den Schülerakten genommen werden. ⁵Der Schulaufwandsträger entscheidet über Anträge auf Wegfall oder Befreiung bezüglich der Eigenbeteiligung und setzt gegebenenfalls den Anspruch auf Eigenbeteiligung durch. ⁶Der Schulaufwandsträger darf übermittelte personenbezogene Daten nur zum Zweck der Erhebung der Eigenbeteiligung verarbeiten oder nutzen.

(3) Die Befreiung von der Eigenbeteiligung bei Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leis-

tungen für drei oder mehr Kinder ab dem dritten Kind beginnt mit dem jüngsten der drei Kinder.

(4) ¹Die staatliche Schule teilt dem Schulaufwandsträger die Zahl der Schüler mit, bei denen die Eigenbeteiligung nach Art. 21 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 BaySchFG entfällt. ²Die Eigenbeteiligung nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BaySchFG entfällt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler eine entsprechende Erklärung abgeben.

(5) Die pauschalierte Zuweisung und der Beitrag nach Art. 22 BaySchFG sollen vorrangig für die Fälle des Art. 21 Abs. 4 BaySchFG eingesetzt werden.

§ 13b

Staatliche Zuweisungen, Sozialbeitrag zur Lernmittelfreiheit (zu Art. 22 BaySchFG)

(1) In die Zahl der für die Zuweisung bzw. den Beitrag maßgeblichen Schüler werden die von Art. 21 Abs. 4 und Abs. 5 Nrn. 1, 3 und 4 BaySchFG erfassten Schüler einbezogen.

(2) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet die pauschalierten Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 1 BaySchFG und erlässt den Bescheid über diese Zuweisungen. ²Die pauschalierten Zuweisungen werden in einem Jahresbetrag ausbezahlt. ³Stellen sich nach Abschluss der Berechnung der pauschalierten Zuweisungen Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Angaben zu den Amtlichen Schuldaten entstanden sind, so wird der Ausgleich im nächsten Haushaltsjahr vorgenommen.“

8. In § 14 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „und Ausgleichsbeträge“ gestrichen.

9. Es wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Zuschuss zur Lernmittelfreiheit an Ersatzschulen

¹Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Art. 46 BaySchFG entscheiden die Regierungen. ²Ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Schulaufsichtsbehörde, so entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Schule liegt. ³§ 13b Abs.1 gilt entsprechend.“

10. In § 20 Satz 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektionen“ durch die Worte „Dienststellen des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) vom 13. September 2000 (GVBl S. 739, BayRS 2230-3-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die §§ 2, 6, 15 und 20 folgende Fassung:

„§ 2 (aufgehoben)
 § 6 (aufgehoben)
 § 15 (aufgehoben)
 § 20 (aufgehoben)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung entfällt.
 b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 b) Der bisherige Abs. 3 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung entfällt.

5. §§ 6, 15 und 20 werden aufgehoben.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 7 – § 13b –, § 1 Nr. 9 – § 19a – und § 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 18. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2233-2-1-UK

Druckfehlerberichtigung

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384, BayRS 2233-2-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 28 muss die Absatzbezeichnung des zweiten bzw. des dritten Absatzes richtig lauten:

„(2)“ bzw. „(3)“.

2. In § 32 muss die Absatzbezeichnung des dritten Absatzes richtig lauten:

„(3)“.

811-1-1-A

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift der Verordnung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 2. August 2005 (GVBl S. 329, BayRS 811-1-1-A) muss die Abkürzung statt „(AVSGBIX)“ richtig „(AVSGB IX)“ lauten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134